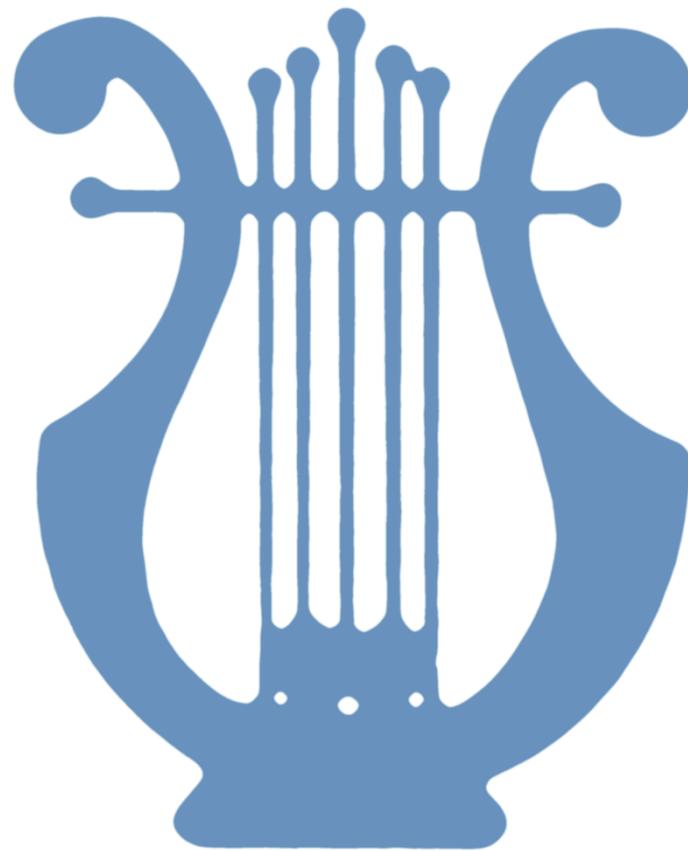


Gesangverein  
Liederkranz 1876  
Werneck e.V.



Mitglied im Fränkischen Sängerbund e. V.  
des Deutschen Chorverbandes  
Inhaber der Zelter-Plakette



Satzung

# Satzung des Gesangvereins Liederkrantz 1876 Werneck e.V. vom 21. Mai 1970

geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 05.03.1981;  
geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.02.1986;  
geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02.03.1996;  
geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.03.2004;  
geändert und neu gefasst durch Beschluss der Mitgliederversammlung  
vom 25.02.2012.

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Gesangverein, der Mitglied des Fränkischen Sängerbundes e. V. im Deutschen Chorverband (DCV) ist, führt den Namen „Liederkrantz 1876 Werneck e. V.“.

Er hat seinen Sitz in Werneck und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schweinfurt eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

Der Gesangverein „Liederkrantz 1876 Werneck e.V.“ bezweckt die Pflege und Ausbreitung des Chorgesanges. Zur Erreichung seines Zieles hält er regelmäßig Singstunden ab, veranstaltet Konzerte und stellt bei allen sich bietenden Gelegenheiten sein Singen in den Dienst der Öffentlichkeit. Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern übt seine Tätigkeit zum Zwecke der Kultur-, Kunst- und Konzertpflege sowie der Volksbildung aus.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitglieder**

Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.

Singendes Mitglied kann jede Person werden.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will.

Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um den Verein oder um das Chorwesen überhaupt besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

Um die Aufnahme in den Verein, als singendes oder förderndes Mitglied, ist beim Vorstand nachzusehen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Bis zum Jahresende bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung, durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied in der Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen.

Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und bindend.

Der Ausschluss entbindet nicht von der Zahlung rückständiger Beiträge und des Beitrages für das laufende Kalenderjahr.

## **§ 5 Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz. Die Zahlungsmethoden bestimmt die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang im örtlichen allgemeinen Vereinskasten und Veröffentlichung im gemeindlichen Amtsblatt. Bei Mitglieder mit Wohnsitz außerhalb der Marktgemeinde erfolgt die Einladung zusätzlich in Textform durch einfachen Brief oder - soweit die technischen Voraussetzungen vorliegen – in elektronischer Form.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses zur Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Mehrheit gefasst und durch den/die Schriftführer/-in protokolliert. Das Protokoll ist von dem/der Schriftführer/in sowie dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
- b) Entgegennahme der Jahresberichte des 1. Vorsitzenden und des Kassenführers;
- c) Wahl des Vorstandes;
- d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern;
- e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- h) Entscheidung über die Berufung nach § 4 der Satzung;
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- j) Entgegennahme des musikalischen Berichts des Chorleiters.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Die Anträge sind mindestens vier Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen.

## § 8 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a. dem geschäftsführenden Vorstand,  
bestehend aus der/dem 1. und der/dem 2. Vorsitzenden,
- b. dem erweiterten Vorstand,  
bestehend aus der/dem 1. und 2. Vorsitzenden,  
dem/der Schriftführer/in,  
dem/der Kassenführer/in und  
dem Beirat, gebildet aus
  - singenden Mitgliedern (wenn möglich, je ein/e Vertreter/in der Singstimmen, wobei jeder Chor mindestens mit einer Stimme vertreten sein sollte),
  - je einem/einer Notenwart/in pro Chor, und
  - einem Mitglied aus der Gruppe der fördernden Mitglieder.
- c. dem Chorleiter

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

Der/Die 1. oder 2. Vorsitzende vertritt den Verein jeweils allein.

Die Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme des Chorleiters, werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 (drei) Jahren einzeln gewählt. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig.

Der Vorstand wählt aus seinen Reihen den/die Vertreter(in) des/der Kassenführers(in), des/der Notenwarts(in) und bildet bei Bedarf Ausschüsse für bestimmte Aufgaben. Im Übrigen verteilen die Vorstandsmitglieder die anfallenden Arbeiten nach eigenem Ermessen unter sich. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden **und** Schriftführer zu unterzeichnen.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

## **§ 9 Der / Die Chorleiter/in**

Der/ Die musikalische Leiter/in der Chöre wird durch den Vorstand berufen. Die Verpflichtung erfolgt auf Grund eines schriftlichen Vertrages. Der/ Die Chorleiter /in ist für die musikalische Arbeit in den Chören verantwortlich. Das gilt besonders für die Aufstellung sämtlicher Programme und jedes chorische Auftreten in der Öffentlichkeit.

## **§ 10 Auflösung des Vereins / Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Marktgemeinde Werneck, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kulturelle Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 11 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 25.02.2012 geändert und neu gefasst. Sie tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Werneck, 25. Februar 2012

gez.  
W. Hornung  
1. Vorsitzender